

**Für Veranstaltungen der  
Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH**  
Postfach 12 08  
76002 Karlsruhe  
Deutschland  
Tel.: +49 721 3720-5126 Fax: +49 721 3720-99-5126  
Internet: [www.eu-nique.de](http://www.eu-nique.de)



## 01. Veranstaltung eu-nique

Internationale Messe für Angewandte Kunst + Design

## 02. Veranstalter

Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH (KMK)  
Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe, Deutschland

## 03. Termin und Veranstaltungsort

Vernissage 04. Juni 2009 18.00 bis 22.00 Uhr  
Fachbesucher 05. Juni 2009 10.00 bis 18.00 Uhr  
Publikum 06.-07. Juni 2009 10.00 bis 18.00 Uhr  
Gartenhalle

## 04. Aufbauzeiten

02.-03. Juni 2009, 08.00-20.00 Uhr,  
04. Juni 2009 08.00-14.00 Uhr

## 05. Abbauzeiten

07. Juni 2009 19.00-24.00 Uhr,  
08.-09. Juni 2009 08.00-20.00 Uhr

## 06. Anmeldung

Die Anmeldung auf Teilnahme erfolgt mit beiliegenden Formularen und ist rechtsverbindlich unterschrieben an die Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH zu schicken. Der Aussteller erstellt eine Kopie für seine Unterlagen. Über den Erhalt seines Antrages erhält der Aussteller eine Bestätigung.

## 07. Zulassung

Zugelassen werden Künstler, Galerien und Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Künstler aus dem In- und Ausland. Für die Zulassung sind Belegexemplare erforderlich (3-7 Fotos, beschriftet mit Angaben des Künstlers und des Fotografen). Diese Belegexemplare dürfen honorarfrei für die eu-nique veröffentlicht werden. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter im Einvernehmen mit der Jury. Mitglieder der nationalen Verbände des WCC-Europe sowie der Landesverbände des BK Deutschland werden bevorzugt zugelassen.

## 08. AUMA-Beitrag

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft wird als AUMA-Beitrag bei Fachveranstaltungen ein Betrag von € 0,60 netto je m<sup>2</sup> erhoben. Der Beitrag wird getrennt in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

## 09. Standfläche

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 6 m<sup>2</sup>. Kleinere Flächen werden nur vermietet, wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben.

Die Endabrechnung der Miete erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

## 10. Gestaltung und Ausstattung

Eine Grundausstattung an Standbegrenzungswänden ist bereits in der Standflächenmiete enthalten, siehe Anlage 3. Aus Sicherheitsgründen muss vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsflächen haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöcher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

## 11. Auf- und Abbau

Der Aussteller erhält rechtzeitig ein technisches Rundschreiben, dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen. Die Stände der Firmen, die jeweils bis 17.00 Uhr am Vorabend der Vernissage nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung tapeziert und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben. Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch den verspäteten oder nicht erfolgten Versand der Bestellformulare seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Katalog-Eintrag, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die Messe-/Ausstellungsleitung.

## 12. Ausstellerausweise

Die Aussteller-Ausweise werden im Büro der Messe-/Ausstellungsleitung ausgegeben. Für Stände in den Hallen: bis 10 m<sup>2</sup> 2 Ausweise, für je weitere 10 m<sup>2</sup> 1 Ausweis kostenlos, jedoch nicht über 10 Stück. Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise ausgegeben. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise in der Servicemappe.

## 13. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den von der Messe-/Ausstellungsleitung übermittelten Vor drucken termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Ausstellungsstand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Handwerker betraut werden. Die Rechnungen der beauftragten Firmen sind von den Ausstellern sofort nach Ausführung der Arbeiten zu begleichen. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Kojen bzw. Plätze geht zu Lasten der Aussteller.

## 14. Ausstellerverzeichnis

Die Messegesellschaft gibt einen Messekatalog heraus. Der obligatorische Katalogeintrag beinhaltet den einmaligen Grundeintrag (Firmenname – Anschrift – Tel./Fax – Halle – Standnr.) im alphabetischen Verzeichnis. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Der Aussteller erhält hierzu rechtzeitig ein entsprechendes Informationsformular.

## 15. Zahlungsbedingungen

Die Miete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Für die zugewiesenen Ausstellungsflächen sowie Servicepakete erhält der Aussteller nach der Zulassung eine Rechnung. Die Standmiete ist in zwei Raten ohne jeden Abzug zu zahlen, und zwar: 50% sofort nach Erhalt der Rechnung, die restlichen 50% bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Rechnungen, die innerhalb von 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe, ohne jeden Abzug, zahlbar. Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt nach Schluss der Veranstaltung. Diese Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Gerät der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung in Zahlungsverzug, ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall ist gemäß den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Punkt 6.0 – Rücktritt von der Anmeldung) eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% zu entrichten.

## 16. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann ferner bestehende Verträge für nachfolgende Veranstaltungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

## 17. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestelltter Maschinen, Apparate, Anlagen u. Ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

---

## **18. Reinigung**

Die Reinigung der Hallen und des Geländes wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Standes verpflichtet. Verpackungsmaterial und dgl. dürfen in den Hallen nicht gelagert werden.

## **19. Versicherung und Bewachung**

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden haftet die Messe-/Ausstellungsleitung nicht. Es wird deshalb dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Dauer der Ausstellung ein Sonderabkommen abgeschlossen. Der Anschluss an dieses Abkommen wird den Ausstellern mit Rücksicht auf die besonderen Vergünstigungen nahe gelegt.

## **20. Tiere**

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde.

## **21. GEMA**

In folgenden Fällen müssen Sie als Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik von Band, Schallplatte, Kassette oder CD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Sie einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart, Telefon (07 11) 22 52 6, Fax (07 11) 22 52 8 00.

## **22. Hausrecht**

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Messegelände und in den Messehallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

## **23. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung**

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnehmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“, die „Hausordnung“, die in Form von Rundschreiben eingehenden „Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Servicemappe“ als verbindlich an.

## **24. Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung**

Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

## **25. Die Allgemeinen Teilnehmerichtlinien für Messen und Ausstellungen**

der IDFA-Mitglieder sind Bestandteil dieser Bestimmungen. Diese sind veröffentlicht unter: [www.karlsruhe-messe.de](http://www.karlsruhe-messe.de)

## **26. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe**

## **27. Salvatorische Klausel**

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.